

# Änderung und vollständige Neufassung der **Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein wurde als Nachfolger der "Ballspielgesellschaft Weida" gegründet und trägt den Namen  
TC 1990 Weida-Thüringen

Der Sitz des Vereins ist Weida  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Danach lautet der Name

TC 1990 Weida-Thüringen e.V.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes  
"steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die  
Unterhaltung einer Tennisanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und Leistung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle Mitglieder sind außer der Beitragspflicht von der Nachschusspflicht gegenüber dem Verein freigestellt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- Fördermitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und um den Tennissport verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters;

Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.

Mit der Annahme der Mitgliedschaft durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

## **§ 6 Rechte und Pflichten des Mitglieds**

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

## **§ 7 Aufnahmegebühr/ Beiträge**

Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres endet.

Die Aufnahmegebühren werden durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit festgelegt.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- wegen groben unsportlichen Verhaltens

Das Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung seiner Verpflichtung dem Verein gegenüber länger als 1 Jahr im Rückstand ist.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte am Verein. Ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 25% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich über eine Ankündigung im örtlichen Presseorgan „Weidaer Wochenblatt“ einberufen.

## **§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorsitzenden spätestens 4 Wochen vorher schriftlich vorliegen.

Durch Beschluss einer Mehrheit von  $2/3$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von  $2/3$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem technischen Leiter und 1. Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem Sportwart
- dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines 1. Stellvertreters.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Verein wird nach außen vertreten durch jeweils 2 der nachstehenden Vorstandsmitglieder:

- den Vorsitzenden
- den technischen Leiter und 1. Stellvertreter
- den Schatzmeister

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

Er ist berechtigt, Meldungen gegenüber dem Finanzamt, Registergericht und anderen Behörden vorab abzugeben und sich gegebenenfalls die Zustimmung in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen.

## **§ 13 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.

Die Wiederwahl ist nicht zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 14 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen. Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.

Es sind:

- die Finanzordnung
- die Spiel- und Platzordnung
- die Schlüsselordnung

## **§ 15 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.

Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 09.06.2023 beschlossen worden.

Weida, den 09.06.2023

.....  
Bachmann, L.  
Vorsitzender

.....  
Selle, M.  
technischer Leiter

.....  
Hirschel, G  
Schatzmeister